

Beschlussvorlage öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Bezirksvertretung Homburg/Ruhrort/Baerl	26.02.2009	Entscheidung
Bezirksvertretung Rheinhausen	26.02.2009	Entscheidung
Bezirksvertretung Meiderich/Beeck	26.02.2009	Entscheidung
Bezirksvertretung Walsum	27.02.2009	Entscheidung
Bezirksvertretung Hamborn	02.03.2009	Entscheidung
Bezirksvertretung Mitte	03.03.2009	Entscheidung
Bezirksvertretung Süd	03.03.2009	Entscheidung
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2009	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr	05.03.2009	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Grünflächen	05.03.2009	Vorberatung
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	05.03.2009	Vorberatung
Schulausschuss	05.03.2009	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	05.03.2009	Vorberatung
Kulturausschuss	05.03.2009	Vorberatung
Betriebsausschuss für das Immobilien-Management	05.03.2009	Vorberatung
Duisburg		
Betriebsausschuss	05.03.2009	Vorberatung
DuisburgSport		
Rat der Stadt	09.03.2009	Entscheidung

Betreff**Konjunkturpaket II;**

hier: Investitionsprogramm in den Jahren 2009 bis 2010 mit einem Gesamtvolumen von 66.830.440 Euro

Beschlussentwurf

1. Der Durchführung der in der Anlage aufgeführten Investitionsmaßnahmen mit einem voraussichtlichen Kostenvolumen von insgesamt 66.830.440 Euro in den Jahren 2009 bis 2010 wird zugestimmt.
2. Der Finanzierung des kommunalen Eigenanteils ab 2012 über einen Zeitraum von 10 Jahren wird zugestimmt.
3. Der Beauftragung des IMD mit dem zentralen Controlling und der Erstellung von Verwendungsnachweisen wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen im städt. Haushalt -in Euro-: Ja Nein

Finanzielle Auswirkungen ab 2012.

Siehe hierzu insbesondere Punkt 2 der Vorlage

Gender Mainstreaming-Relevanz **Ja**

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

 Nein

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

SAUERLAND**Problembeschreibung / Begründung****1. Zielsetzung und Fördervolumen**

Nach Maßgabe des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) unterstützt der Bund zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder. Das Investitionsprogramm bildet mit einem Volumen von 13,3 Mrd. Euro (10 Mrd. Euro Bundesmittel und 3,3 Mrd. Euro Mittel der Länder und Kommunen) einen bedeutenden Schwerpunkt des vom Bundestag am 13.02.2009 beschlossenen zweiten Maßnahmenpakets. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält aus dem Konjunkturpaket insgesamt 2.133.440.000 Euro (einschl. Landes- und Gemeindemittel entspricht dies rd. 2,844 Mrd. Euro), das gemäß einer Verständigung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden in Höhe von 2,380 Mrd. Euro für die Kreise, Städte, und Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. 464 Mio. Euro verwendet das Land für seine Hochschulen.

Der Schwerpunkt des Programms Zukunftsinvestitionen liegt mit 65 Prozent (1,85 Mrd. Euro einschl. Hochschulmittel) im Bildungsbereich. 35 Prozent (995 Mio. Euro einschl. Krankenhausmittel) sind für den Investitionsschwerpunkt (sonstige) Infrastruktur vorgesehen. Förderfähig ist im Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur insbesondere die energetische Sanierung von Schulen, Kindergärten und Weiterbildungseinrichtungen. Der Investitionsschwerpunkt (sonstige) Infrastruktur beinhaltet u. a. den Städtebau, Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen, und sonstige Infrastrukturinvestitionen. In den Bereich Städtebau fallen u. a. Jugend- und Altentreffs, Sportstätten, Bibliotheken, Kultureinrichtungen und Verwaltungsgebäude. 170 Mio. Euro der Mittel für die (sonstige) Infrastruktur sollen in NRW für Investitionen in Krankenhäuser verausgabt werden. Die Verteilkriterien für diese Krankenhausmittel werden zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land noch einvernehmlich festgelegt.

2. Fördervolumen Stadt Duisburg und Finanzierung des kommunalen Eigenanteils

Duisburg erhält insgesamt 66.830.440 Euro, wovon 37.932.603 Euro auf den Investitionsschwerpunkt Bildung und 28.897.837 Euro auf den Investitionsschwerpunkt (sonstige) Infrastruktur entfallen. In Nordrhein-Westfalen werden die Mittel in einem pauschalierten Verfahren auf die Städte verteilt, d. h. jede Kommune entscheidet eigenständig, in welchen Bereichen sie investiert.

Zur Finanzierung richtet das Land ein Sondervermögen ein, das über einen Zeitraum von zehn Jahren getilgt wird. Hieran müssen sich die Kommunen ab 2012 beteiligen, wobei die Kofinanzierung der Kommunen an ihrem eigenen Investitionsanteil 12,5 Prozent beträgt.

Von der Landesregierung wird vorgesehen, diesen städtischen Eigenanteil über eine Kürzung der Schul- und Bildungspauschale und der allgemeinen Investitionspauschale sicherzustellen. Das würde bedeuten, dass der Stadt Duisburg ab 2012 weniger Mittel für die Sanierung und Neuinvestition an Bildungseinrichtungen und Infrastruktur zur Verfügung stehen. Da die Investitionsmittel für eine trägerneutrale Verwendung gewährt werden bestünde die Möglichkeit, auch nichtstädtische Maßnahmen durch die Stadt Duisburg zu fördern. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt ab 2012 die Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 12,5 Prozent treffen wird, beabsichtigt sie, den Eigenanteil durch Effizienzgewinne möglichst zu kompensieren und die Mittel weitestgehend für eigene Maßnahmen zu beanspruchen.

3. Förderzeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn sie am 27. Januar 2009 (Termin des Kabinettsbeschlusses) oder später begonnen wurden. Da das Programm schnelle Wirkung entfalten soll, können somit nur solche baulichen Investitionen gefördert werden, die kurzfristig in 2009 und 2010 umsetzbar sind. Im Jahr 2011 können die Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die noch in 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird. Mindestens die Hälfte der Mittel muss zudem noch in 2009 abgerufen werden. Dies sind in 2009 somit rd. 33,4 Mrd. Euro. Die Mittel dürfen dabei nicht für Maßnahmen verwendet werden, die bereits im Kommunalhaushalt gesichert sind.

4. Inhaltliche Vorgaben für die Umsetzung aus dem Konjunkturpaket II

Nach Art. 104 b GG kann der Bund nur für solche Investitionen in Ländern und Kommunen Finanzhilfen zur Verfügung stellen, soweit Gesetzgebungsbefugnisse verliehen sind. Die Förderbereiche sind daher stets nach Art. 104 b GG auszulegen. Da der Bund z. B. die energetische Sanierung und den Einbau erneuerbarer Energien sowie Immissionsschutzmaßnahmen fördern kann, müssen diese die Schwerpunkte der Sanierung bzw. Investition darstellen.

Die Finanzhilfen werden nur für zusätzliche Maßnahmen gewährt und für Investitionen nicht nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Art. 104 b GG bzw. Art. 104 a Abs. 4 GG oder nach Art. 91 a und 91 b GG oder mit KfW-Darlehensprogrammen durch den Bund gefördert werden (Doppelförderungsverbot). Der Bund kann die Finanzhilfen zurückfordern, wenn geförderte Maßnahmen ihrer Art nach nicht den festgelegten Förderbereichen entsprechen oder die Zusätzlichkeit nicht gegeben oder eine längerfristige Nutzung nicht zu erwarten ist.

Zusätzlich ergeben sich aus dem Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (ZuInvG NRW) Beschränkungen für Kommunen mit nicht genehmigungsfähigem Haushaltssicherungskonzept. So sollen Investitionsmaßnahmen dieser Gemeinden künftige Haushalte entlasten. Investitionsmaßnahmen, deren Folgekosten ihre Entlastungswirkung für künftige Haushalte übersteigen, sind in Gemeinden mit nicht genehmigungsfähigem Haushaltssicherungskonzept unzulässig (§ 10 Abs. 2 ZuInvG NRW). Deshalb wurde versucht, die Mittel des Konjunkturpakets so einzusetzen, dass durch energetische Sanierungen der Eigenanteil zumindest teilweise über geringere Betriebskostenzahlungen für städtische Gebäude kompensiert werden kann.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde außerdem darauf geachtet, möglichst eine gleichmäßige pro Kopf Verteilung je Bezirk zu erreichen. Bezirksübergreifende Maßnahmen und Solitärprojekte einzelner Bezirke sind in den Maßnahmenübersichten der Bezirke nicht berücksichtigt und gesondert dargestellt.

5. Änderung des Vergaberechts

Der Bund hat den Ländern zur Beschleunigung des Vergabeverfahrens eine auf zwei Jahre befristete Veränderung des Vergaberechts empfohlen. Mit Ministerialerlass vom 03.02.2009 zur „Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung im Vergaberecht“ hat das Land NRW diese Empfehlung aufgegriffen und diese auch den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

Danach soll für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/A) und Bauaufträge (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, VOB/A) die Möglichkeit eingerichtet werden, bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 100.000 EUR netto freihändige Vergabeverfahren und im VOL-Bereich beschränkte Ausschreibungen durchzuführen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 1,0 Mio. EUR netto im VOB-Bereich können beschränkte Ausschreibungen durchgeführt werden. Um Transparenz und Wirtschaftlichkeit der Vergaben nicht zu gefährden, sind die Vergabestellen verpflichtet, in internetbasierten Dateien öffentlich zu informieren, welche Unternehmen den Auftrag erhalten haben.

Weiterhin wird die Anwendung der beschleunigten Verfahren im Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (EU-weite Vergabe) ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes ermöglicht, was zu einer Verkürzung der Ausschreibungs-Verfahrensdauer um ca. 60 Tagen führt.

Die Stadt Duisburg wird diese Regelungen in die entsprechenden Verwaltungs- und Vergabevorschriften – auch der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen – übernehmen, um die vollständige Umsetzung aller geplanten Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket, zusätzlich zu den geplanten Maßnahmen aus dem Haushaltsplan und den Wirtschaftsplänen in der gegebenen, kurzen Zeit zu unterstützen.

6. Notwendigkeit von Maßnahmenänderungen

Die in den Maßnahmenblättern dargestellten Investitionsmaßnahmen umfassen Erstellungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten insbesondere im Bereich von Immissionsschutz und energetischen Verbesserung von Gebäuden (z. B. in den Bereichen Dach, Fassade, Fenster, Erneuerungen von Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlagen) und Infrastruktureinrichtungen.

Nach Beschlussfassung durch die Bezirksvertretungen und den Rat der Stadt - da diese Vorlage als Bau- bzw. Ausstattungsbeschluss gilt - wird mit den Arbeiten zur Umsetzung des umfangreichen Maßnahmenkatalogs begonnen.

Bedingt durch bautechnische Erfordernisse und Ausschreibungsergebnisse kann es zu inhaltlichen Veränderungen in der Maßnahmenabwicklung und zu Veränderungen bei den geschätzten Baukosten kommen.

Möglicherweise müssen Maßnahmen ausgetauscht werden, wenn sich durch Vorlage der Umsetzungsbestimmungen des Landes NRW oder im Zuge der Planung herausstellt, dass sie nicht den Förderrichtlinien entsprechen oder aufgrund anderer Umstände nicht in den kommenden zwei Jahren umgesetzt werden können.

In Zwischenberichten zur Umsetzung des Maßnahmenpakets werden ggf. erforderliche Veränderungen bei der Umsetzung dargestellt und die erforderlichen Beschlüsse eingeholt.

7. Zentrales Controlling und Verwendungsnachweis

Nach der „Gemeinsamen Erklärung des Ministerpräsidenten Dr. Jürgen Rüttgers mit den Spitzenverbänden in NRW vom 30.01.2009“ ist vorgesehen, die Mittelverausgabung den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu dokumentieren und abzurechnen. Da in Nordrhein-Westfalen die Mittel nach § 2 ZulnvG NRW pauschaliert mit einer vierteljährlichen Berichtspflicht (§ 7 ZulnvG NRW) zur Verfügung gestellt werden, müssen Instrumente für ein Maßnahmencontrolling und ein geeignetes Verwendungsnachweis-Verfahren entwickelt werden. Die Mittel werden analog den geltenden Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen im Haushalt bewirtschaftet (§ 9 ZulnvG NRW).

Das Immobilien-Management Duisburg (IMD) verfügt durch die erfolgreiche Umsetzung des „120,000 Mio. Euro Sanierungsprogramms an Duisburger Schulen“ bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Umsetzung und im Controlling großer Maßnahmenpakete. Da ein Großteil der Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaket II vom IMD umgesetzt wird, wird das IMD mit dem zentralen Controlling und der Erstellung von Verwendungsnachweisen für das Gesamtmaßnahmenpaket - auch für andere städtische Bauherrendienststellen - beauftragt.

8. Gender Mainstreaming-Relevanz

Bei der Planung und Umsetzung der konkreten Einzelmaßnahmen wird das Prinzip des Gender Mainstreaming beachtet und das Referat für Gleichstellung und Frauenbelange einbezogen.

Anlagen

- Maßnahmenübersicht je Bezirk
- Beschreibung der Maßnahmen (Maßnahmenblätter)
- Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG)
- Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern
- Ministerialerlass vom 03.02.2009 zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht
- Gemeinsame Erklärung von Ministerpräsident Dr. Rüttgers und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände
- Referentenentwurf zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Zukunftsinvestitionsgesetz NRW – ZuInvG NRW)